

ZUSAMMENFASSUNG

Im türkischen Zivilprozessrecht herrscht der Beibringungsgrundsatz vor. In Verfahren, in denen dieser Grundsatz gilt, müsste der Prozessstoff (d.h. Tatsache und Beweismittel) in der Regel von den Parteien vorgebracht werden. Gemäß Art. 196 Abs. 1 der türkischen Zivilprozessordnung ist der Verzicht auf Beweismittel zulässig. Jedoch darf der Beweisführer gem. diesem Artikel nach Vorbringung eines Beweismittels darauf nur mit Zustimmung des Gegners verzichten. Der Anwendungsbereich dieser Norm umfasst auch die Zeugenaussage. Dieser Aufsatz setzt sich mit dem Thema „Verzicht auf Zeugenaussage“ auseinander. Im Zusammenhang mit Art. 196 der türkischen Zivilprozessordnung wird auch auf die Besonderheiten des Zeugenbeweises eingegangen. Es sind folgende Schlussfolgerungen zu konstatieren:

Die Vorschriften über Verzicht auf Beweismittel finden nur in Verfahren Anwendung, in denen der Beibringungsgrundsatz vorherrscht. In einem Verfahren, in dem Inquisitionsmaxime gilt, verliert es an Bedeutung, auf Beweismittel zu verzichten, da das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und dementsprechend alle notwendigen Beweismittel ex officio sammelt.

Der Verzicht auf Zeugenvernehmung ist eine einseitige Prozesshandlung. Die neue türkische Zivilprozessordnung sieht für Verzicht auf Zeugenbeweis kein Formerfordernis vor. Weil der Verzicht eine Prozesshandlung ist, unterliegt er allgemeinen Regeln für Prozesshandlungen. Er kann schriftlich eingereicht oder (gem. Art. 154 Abs. 3 tZPO) mündlich zu Protokoll angebracht werden. Ein ausdrücklicher Verzicht muss nicht vorliegen, sondern auch ein konkludenter Verzicht ist möglich.

Sobald die Zeugenliste beim Gericht eingereicht wird, ist ein Verzicht auf Zeugenbeweis nur gem. Art. 196 der türkischen Zivilprozessordnung möglich. Wird die Zeugenliste dem Gericht nicht rechtzeitig vorgelegt, kann das Gericht den Zeugen i.d.R. nicht anhören (Art. 240, Abs. 2 tZPO). Bis wann der Verzicht möglich ist, ist in der türkischen Zivilprozessordnung nicht geregelt. Solange die Vernehmung des Zeugen durch das Gericht nicht abgeschlossen ist, ist ein Verzicht auf Zeugenbeweis noch zulässig. Deshalb kann der Verzicht noch während der Vernehmung bis zu ihrem Abschluss erklärt werden. Ein nach der Vernehmung erklärter Verzicht entfaltet keine Rechtswirkungen. Gem. Art. 246 der tür-

kischen Zivilprozessordnung kann das Gericht, statt den Zeugen zur Vernehmung vorzuladen, schriftliche Beantwortung einer Beweisfrage anordnen, wenn es dies für ausreichend erachtet. In diesem Fall kann der Verzicht rechtsgültig erklärt werden, bis die schriftliche Antwort des Zeugen beim Gericht eintrifft.

Nach Art. 196 der türkischen Zivilprozessordnung ist der Verzicht nur mit Zustimmung des Gegners zulässig. Die Zustimmung des Gegners ist eine einseitige Prozesshandlung. Die Zustimmung kann schriftlich eingereicht oder (gem. Art. 154 Abs. 3 tZPO) mündlich zu Protokoll angebracht werden. Das Gericht hat den Zeugen anzuhören, wenn der Gegner dem Verzicht nicht zustimmt.

Der Verzicht von Zeugenvernehmung hat verschiedene Konsequenzen für das Verfahren. Wird auf Anhörung des Zeugen vor der Verhandlung verzichtet, wird der Zeuge nicht vorgeladen. Gem. Art. 261 Abs. 5 der türkischen Zivilprozessordnung muss der Zeuge seine protokollierte Aussage unterschreiben. Von einer gültigen „Zeugenaussage“ kann deshalb nicht gesprochen werden, wenn der Zeuge das Gerichtsprotokoll nicht unterschreibt. Wenn der Verzicht während der Vernehmung erfolgt, darf das Gericht den schon protokollierten Teil der Zeugenaussage nicht verwerten. Die Anhörung des Zeugen trotz des Verzichts würde gegen den Beibringungsgrundsatz verstoßen und aufgrund dieses Verstoßes kann das Urteil angefochten werden. Im ersten Rechtszug kann die Partei, die auf Zeugenvernehmung verzichtet hat, unter Vorbehalt des Art. 145 der türkischen Zivilprozessordnung wieder den Zeugenbeweis antreten. Eine erneute Zeugenbeweisantretung ist jedoch im Berufungsverfahren gem. Art. 357 der türkischen Zivilprozessordnung unzulässig.